

---

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Arbeitsrecht
  - Probezeitkündigung kann wegen widersprüchlichen Verhaltens unwirksam sein
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
  - BGH: Nachreichung der Schlussbilanz bei Verschmelzung möglich
3. Wettbewerbsrecht
  - Achtung bei Rechnungen von IPON ACER Europe
4. Internetrecht
  - Onlinehandel: Wesentliche Merkmale müssen auf der Check-out-Seite angegeben werden
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
  - Klare Grenzen für Konzerninkasso und Verzugsschaden
6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin
  - KI und Haftungsfallen für Unternehmen – Wie Sie rechtliche Risiken beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz vermeiden  
virtuell - 2. September 2025
  - Die Incoterms®-Regeln 2020 richtig anwenden  
virtuell - 11. September 2025
  - Preiserhöhungen in Verträgen und AGB: wie Sie als Unternehmer professionell reagieren und handeln  
virtuell - 25. September 2025
  - Newsletter-Ansprechpartnerin

**1. Arbeitsrecht****Probezeitkündigung kann wegen widersprüchlichen Verhaltens unwirksam sein**

Erklärt der Vorgesetzte eines in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses zugleich noch in der Probezeit wie auch in der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) befindlichen Arbeitnehmers diesem kurz vor Ende der Probe- und Wartezeit, er werde „natürlich“ mit Blick auf die Probezeit übernommen, und spricht derselbe Vorgesetzte dann kurz darauf namens und in Vollmacht des Arbeitgebers die ordentliche Probezeitkündigung gegenüber diesem Arbeitnehmer aus, kann die Kündigung wegen widersprüchlichen Verhaltens treuwidrig und damit nach § 242 BGB nichtig sein.

Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf mit [Urteil vom 14. Januar 2025 \(Az.: 3 SLa 317/24\)](#) entschieden.

Das LAG hat die Nichtigkeit der ausgesprochenen Kündigung im vorliegenden Fall bejaht, da der Vorgesetzte Prokurist der Gesellschaft und zugleich die maßgebliche Führungskraft für Personalfragen in der betreffenden Abteilung war und zwischen seiner Erklärung und der nachfolgenden Kündigung keine Vorkommnisse vorgefallen waren, die den Meinungsumschwung sachlich nachvollziehbar und damit nicht willkürlich erscheinen ließen.

## **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

### **BGH: Nachreichung der Schlussbilanz bei Verschmelzung möglich**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 18. März 2025 (Az.: II ZB 1/24) entschieden, dass die bei der Anmeldung einer Verschmelzung nach Paragraph 17 Absatz 2 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) erforderliche Schlussbilanz auch nachgereicht werden kann, sofern dies zeitnah geschieht. Maßgeblich ist dabei nicht, ob die Bilanz bereits im Zeitpunkt der Anmeldung erstellt war.

Die beteiligte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beantragte beim Handelsregister die Eintragung ihrer Verschmelzung auf den Alleingesellschafter unter Angabe des Verschmelzungstichtags 31. Dezember 2022. Dem Antrag lag jedoch zunächst nur eine Bilanz zum Stichtag 31. August 2022 bei, die bereits vor dem Verschmelzungstichtag aufgestellt worden war. Das Registergericht beanstandete dies mit Hinweis auf die Achtmonatsfrist des Paragraphen 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG und forderte die Vorlage einer aktuellen Schlussbilanz. Nach Fristablauf legte die GmbH später im Beschwerdeverfahren eine ordnungsgemäß festgestellte Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2022 nach.

Zentral war die Frage, ob eine fehlende Schlussbilanz zwingend schon bei der Anmeldung vorliegen muss oder nachgereicht werden darf. Während eine Auffassung die Schlussbilanz als zwingende Voraussetzung bereits bei Antragstellung ansieht, vertritt die überwiegende Ansicht die Auffassung, dass eine Nachreichung grundsätzlich möglich ist, sofern sie zeitnah erfolgt. Der BGH schließt sich dieser letzteren Ansicht an.

Nach dem BGH ist die Schlussbilanz kein Essentiale der Verschmelzungsanmeldung, das zwingend bereits bei Antragstellung vorliegen muss. Eine Nachreichung ist zulässig, solange dies zeitnah nach der Anmeldung erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bilanz im Zeitpunkt der Anmeldung bereits erstellt war.

Entscheidend für die Zulässigkeit der Nachreichung ist die Fristsetzung des Registergerichts. Erfolgt die Nachreichung innerhalb der in einer Zwischenverfügung gesetzten Frist, ist sie noch als rechtzeitig anzusehen. Im entschiedenen Fall hatte das Registergericht eine Monatsfrist gesetzt, die jedoch ungenutzt verstrich. Die spätere Nachreichung war damit verspätet.

Die gesetzliche Achtmonatsfrist betrifft ausschließlich den maximal zulässigen Abstand zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Zeitpunkt der Anmeldung. Sie sagt hingegen nichts darüber aus, bis wann die Schlussbilanz beim Registergericht eingereicht werden muss. Das bedeutet: Auch eine noch nicht erstellte Schlussbilanz kann grundsätzlich nach Anmeldung nachgereicht werden, sofern die übrigen zeitlichen Vorgaben eingehalten werden.

### **3. Wettbewerbsrecht**

#### **Achtung bei Rechnungen von IPON ACER Europe**

Aktuell erhalten gewerbliche Unternehmen von IPON ACER Europe, Amsterdam, Zahlungsaufforderungen für die „angeblich“ zwingende „Phase-1-Registrierung“, ein „angeblich“ verpflichtendes Verfahren für kommerzielle Unternehmen in Europa. Die geltend gemachte Summe bewegt sich aber in einer Größenordnung von zwischen 800 und 900 Euro. Für diese Rechnung fehlt die Grundlage.

Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. und das Deutsche Patent- und Markenamt, [DPMA](#) warnen ebenfalls bereits vor diesen betrügerischen Rechnungen.

### **4. Internetrecht**

#### **Onlinehandel: Wesentliche Merkmale müssen auf der Check-out-Seite angegeben werden**

Online-Händler müssen die wichtigsten Produkteigenschaften – zum Beispiel die Materialzusammensetzung bei Textilien – direkt auf der Check-out-Seite beim Button „Jetzt kaufen“ anzeigen. Es reicht nicht, nur auf die Produktseite der Waren zu verlinken. Fehlt diese Angabe, drohen negative Konsequenzen, wie etwa Abmahnungen.

Das Landgericht Berlin stellt in seinem Urteil vom 26. Februar 2025 (Az.: 97 O 23/24) klar, dass die Einführungsgesetze des BGB die Angabe der wichtigsten Eigenschaften unmittelbar vor dem Kaufabschluss verlangen (§ 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 § 1 EGBGB). Dies gelte insbesondere für die konkrete Zusammensetzung von Produkten. Für den Umfang der anzugebenden Informationen ist die konkrete Ware entscheidend.

Empfehlung Ihrer IHK: Prüfen Sie Ihren Online-Shop und stellen Sie sicher, dass alle wesentlichen Merkmale der Waren und Produkte klar, sichtbar und evtl. wiederholt auf der eigentlichen Kaufabschluss-Webseite (Check-out) aufgeführt sind.

---

## **5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**

### **Klare Grenzen für Konzerninkasso und Verzugsschaden**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 19. Februar 2025 (Az.: VIII ZR 138/23) zum Thema Verzugsschaden und Schadensersatz im Kontext von Konzerninkasso entschieden.

Das Urteil beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen innerhalb eines Konzernverbunds zu beachten sind. Der BGH stellte im konkreten Fall klar, dass die Erstattungsfähigkeit von Konzerninkassokosten nicht allein deshalb verneint werden könne, weil das Inkassounternehmen ein Schwesterunternehmen des Gläubigers und beide durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge verbunden seien. Vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob die Einschaltung des konzernverbundenen Inkassounternehmens erforderlich und zweckmäßig war. Wenn im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für ein von sachfremden Interessen geleitetes, rechtsmissbräuchliches Verhalten des Gläubigers vorliegen, könne die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme im Konzern zu verneinen sein.

**Unternehmer-Tipp:** Überprüfen Sie Ihre Inkassostrategien innerhalb des Konzerns und stellen Sie sicher, dass die Einschaltung von Inkassodienstleistern stets erforderlich und gerechtfertigt ist, um unnötige Kosten und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

## **6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin**

Online-Seminar

### **KI und Haftungsfallen für Unternehmen – Wie Sie rechtliche Risiken beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz vermeiden**

Künstliche Intelligenz (KI) hält Einzug in immer mehr Unternehmensprozesse – von automatisierten Entscheidungen bis zur Datenanalyse. Doch bleiben rechtliche Fragen oft unbeachtet. Die Folge: erhebliche Haftungsrisiken. Das Online-Seminar informiert Sie über den haftungssicheren Umgang mit KI in Ihrem Unternehmen.

Termin: Dienstag, 2. September 2025  
Uhrzeit: 10.00 bis 12.00 Uhr  
Ort: virtuell – IHK Kassel-Marburg  
kostenfrei

[Information und Anmeldung](#)

Webinar

**Die Incoterms®-Regeln 2020 richtig anwenden**

Die International Commercial Terms (kurz: Incoterms®) sind einheitliche Regeln zur Definition und Interpretation von Lieferbedingungen im internationalen Geschäft. Sie erhalten einen umfassenden Überblick über die Incoterms®-Regeln 2020 und verstehen deren Systematik. Anhand von Praxisbeispielen werden im Online-Seminar die einzelnen Klauseln vorgestellt und deren Anwendbarkeit überprüft.

Termin: Donnerstag, 11. September 2025  
Uhrzeit: 9.00 – 12.30 Uhr  
Ort: virtuell - IHK Wiesbaden  
Kosten: 150 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Webinar

**Preiserhöhungen in Verträgen und AGB: wie Sie als Unternehmer professionell reagieren und handeln**

Preiserhöhungen von Lieferanten – ein unvermeidbares Übel? Erfahren Sie in diesem Webinar, wie Sie sich gegen unberechtigte Preiserhöhungen wehren, gestiegene Kosten rechtssicher weitergeben und Ihre Verträge zukunftssicher gestalten.

Termin: Donnerstag, 25. September 2025  
Uhrzeit: 11.00 bis 12.00 Uhr  
Ort: virtuell - IHK Offenbach am Main  
kostenfrei

[Information und Anmeldung](#)

**Newsletter-Ansprechpartnerin**

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, [b.scheibig@wiesbaden.ihk.de](mailto:b.scheibig@wiesbaden.ihk.de)